

Fischereiordnung 2011

für die Ois

1. Prolog:

Die Fischereiordnung wird vom Vorstand des Vereins „Die Bewirtschafter“ jährlich neu erstellt beziehungsweise an die, in den jeweiligen Pachtgewässern entstehenden, dynamischen Veränderungen angepasst. Diese Vorgehensweise ermöglicht dem Verein, zumindest in Jahreszeiträumen zielorientiert auf die Ergebnisse aus den Fangstatistiken der Lizenznehmer, den Gesprächen mit den Vereinsmitgliedern und den, entsprechend den Vereinsstatuten jährlich durchzuführenden Bestandserhebungen zu reagieren. Dies garantiert eine fischereiliche Bewirtschaftung, die sich unmittelbar an den tatsächlichen Gegebenheiten im Revier orientiert und damit die Nutzung der Fischbestände in einer ökologisch verträglichen und nachhaltigen Form gewährleistet.

2. Fischereiordnung

Wie im vergangenen Jahr werden auch 2011 21 Jahreslizenzen und pro Jahreslizenz 10 Befischungstage sowie insgesamt 20 Tageskarten freigegeben. Die Ois kann demnach theoretisch mit einem maximalen Befischungsdruck von 230 Tagen belastet werden.

Die Entnahme 2011 wird so geregelt, dass wie im Vorjahr grundsätzlich nur Regenbogenforellen entnommen werden dürfen (Bachforellen und Äschen werden nicht entnommen). Flussauf der Straßenbrücke beim „Zellerhof“ bleibt das Entnahmefenster (Größenklasse zwischen 250 und 320 mm Gesamtlänge) aufrecht. Im unteren Revierteil, flussab der Straßenbrücke, genauer flussab des Steinwehres, ist das Entnahmefenster aufgehoben. Das bedeutet, dass im unteren Teil alle Regenbogenforellen entnommen werden dürfen, die zumindest 25 cm lang sind. Das obere Entnahmelimit (32 cm) entfällt im unteren Revierteil; es dürfen also auch große Regenbogenforellen entnommen werden. Diese Regelung macht aus unserer Sicht Sinn, da von unten aufwandernde Fische nach wie vor am unpassierbaren Steinwehr anstehen und unser „Entnahmeexperiment“ daher ausschließlich im oberen Revierteil laufen kann.

In diesem Zusammenhang ist aber wichtig, dass beim Eintragen der entnommenen Fische in die Fangliste (Lizenz) **zusätzlich vermerkt** wird, ob ein Fisch im oberen oder unteren Revierabschnitt entnommen wurde. Außerdem wollen wir betonen, dass

Regenbogenforellen - im Sinne unseres Entnahmeexperiments - primär im oberen Revierteil entnommen werden sollen!

Die Regenbogenforelle (RBF) ist eine nicht heimische Fischart, die in der Ois häufig anzutreffen ist. Somit ist für uns Fischer mit der RBF ein idealer Beutefisch (nicht heimisch, relativ einfach zu erbeuten und wohlschmeckend) vorhanden. Die Entnahmeregelung ermöglicht es uns, die Auswirkungen der Entnahme auf die RBF-Population zu beobachten (als Lernprojekt für eine mögliche spätere Nutzung des Bachforellenbestandes). Auch die Frage, ob die Entnahme Auswirkungen auf den Bachforellen- und Äschenbestand hat, soll näher beleuchtet werden. Dies kann aber nur beobachtet werden, wenn die Fische auch tatsächlich entnommen werden. Daher möchten wir an dieser Stelle betonen, dass die Mitglieder explizit zur Entnahme der Regenbogenforellen aufgefordert sind!

Jeder Lizenznehmer ist berechtigt, pro Jahr insgesamt 20 Regenbogenforellen zu entnehmen. Pro Fischtage ist aber nun eine Entnahme von maximal 4 RBF möglich!! Gäste dürfen jedoch weiterhin nur 2 Fische entnehmen.

Flussab des Steinwehres unterhalb der Straßenbrücke mündet der Lunzer Seebach ein. Aus dem See wandern offenbar immer wieder Seesaiblinge ab, die nicht mehr in den See zurückwandern können (unpassierbares Wehr im Seebach). Die Seesaiblinge können zusätzlich zu den 20 RBF entnommen werden, wenn sie das amtliche Brittelmaß (28 cm) erreicht haben.

Bachsaiblinge, über dem Brittelmaß (22 cm), sollten bitte unbedingt entnommen werden!!

Im Zeitraum vom 01. November bis 15. März ist die Fischerei generell untersagt, um den Fischen, aber auch dem Gewässerlebensraum eine Erholungsphase zu garantieren. Zusätzlich werden die Mitglieder dringend ersucht, zwischen dem 15. März und dem 30. Mai aus Rücksichtnahme auf die Laichaktivitäten bzw. die Larvenstadien und Jungfische, das Gewässer nur im unbedingt notwendigen Ausmaß, beispielsweise, um die Uferseite zu wechseln, zu betreten.

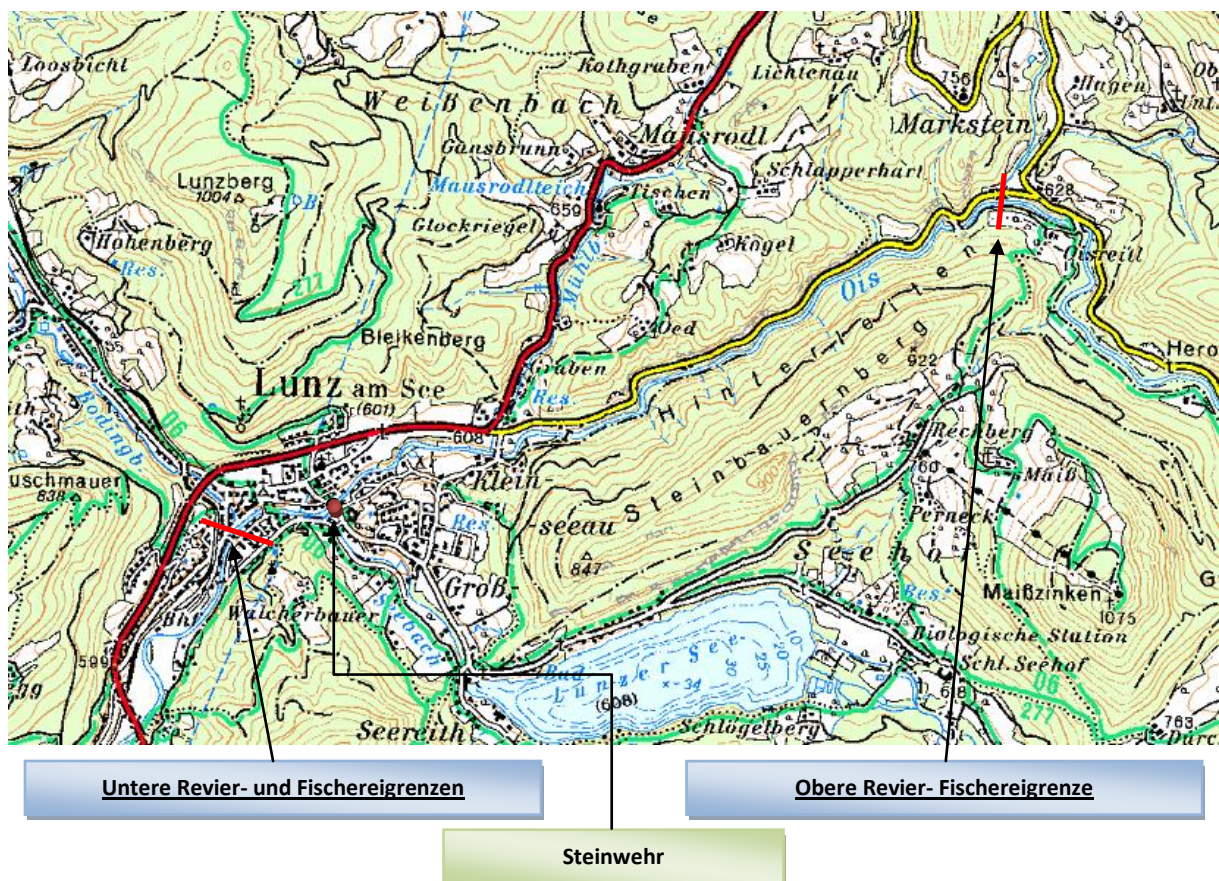
Alle weiteren Regelungen sind in der Folge beschrieben und orientieren sich weitgehend an die Formulierungen im NÖ- Fischereigesetz.

Abschließend wünscht der Vereinsvorstand allen Mitgliedern eine erfolgreiche Angelsaison, vor allem aber bewegende Erlebnisse und bleibende Eindrücke im und am Gewässer.

3. Reviergrenzen und Zuflüsse:

Das Fischereirevier Ois-Hinterleiten BI/12a mit einer Gesamtlänge von ca. 4,2 km reicht von der Bodingbachmündung (untere Reviergrenze) bis zur Marksteinbachmündung (obere Reviergrenze).

Die Zuflüsse Bodingbach, Lunzer Seebach sowie der Marksteinbach dürfen nicht befischt werden, da sie anderen Fischereirechten angehören. Alle anderen kleinen Zuflüsse innerhalb der oben angeführten Reviergrenzen sind in das Fischereirevier Ois-Hinterleiten BI/12a inkludiert, dürfen aber ebenfalls nicht befischt werden.



4. Vorkommende Fischarten, Schonzeiten & Brittelmaße

Das Revier Ois-Hinterleiten BI/12a ist der Forellenregion zuzuordnen und folgende Fischarten kommen hier vor:

Bachforelle	(<i>Salmo trutta</i>)
Regenbogenforelle	(<i>Oncorhynchus mykiss</i>)
Äsche	(<i>Thymallus thymallus</i>)
Koppe	(<i>Cottus gobio</i>)
Aitel	(<i>Leuciscus cephalus</i>)
Bachsaibling	(<i>Salvelinus fontinalis</i>)
Elritze	(<i>Phoxinus phoxinus</i>)
Seesaibling	(<i>Salvelinus alpinus (umbla)</i>)

Die Fischerei darf in diesem Revier vom 15. März bis 31. Oktober durchgeführt werden. In diesem Zeitraum sind jedoch die Schonzeiten der einzelnen Fischarten zu berücksichtigen.

Art	Schonzeit	Entnahme	Entnahmemaß
Bachforelle (<i>Salmo trutta</i>)	16. Sep. – 15. Mär.	nein	-
Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>)	01. Jän. – 15. Mär.	Oberer Revierteil Unterer Revierteil	250 – 320 mm >250 mm
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>)	01. Mär. – 30. Apr.	nein	-
Koppe (<i>Cottus gobio</i>)	ganzjährig	nein	-
Elritze (<i>Phoxinus phoxinus</i>)	ganzjährig	nein	-
Seesaibling (<i>Salvelinus alpinus</i>)	16. Sep. – 15. Mär.	ja	mind. 280 mm
Bachsaibling (<i>Salvelinus fontinalis</i>)	16. Sep. – 15. Mär.	ja	mind. 220 mm

Alle anderen Fischarten (z.B. Aitel) gemäß NÖ Fischereigesetz bzw. den oben ausgeführten Regelungen.

Vom 15. März bis zum 30. Mai wird aufgrund der Rücksichtnahme auf die Laichaktivitäten bzw. auf die Larvenstadien empfohlen das Gewässer nur im unbedingt notwendigen Ausmaß (z.B. Queren des Gewässers) zu betreten. Im Zeitraum vom 01. November bis 15. März ist die Fischerei generell untersagt.

5. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Es ist die Pflicht des Lizenznehmers sich mit den Reviergrenzen vertraut zu machen. An der oberen Reviergrenze ist linksufrig eine Reviertafel „der Bewirtschafter“ angebracht. Die untere Reviergrenze wird durch eine Reviertafel der Nachbarn, die ÖFG (Österreichische Fischereigesellschaft), angezeigt.
- § 2 Die amtliche Fischerkarte (Land NÖ) und die Lizenz müssen stets mitgeführt und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Fischereiaufsehern unaufgefordert vorgezeigt werden.
- § 3 Es ist nicht gestattet, andere Personen mitangeln oder in Vertretung der eigenen Person angeln zu lassen (siehe auch § 7).
- § 4 Das Angeln in der Nacht (eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) ist verboten.
- § 5 Jeder Angler hat die entnommenen Fische **sofort** nach dem Fang in die, in der Fischereilizenz hierfür vorgesehene Rubrik, einzutragen. Am Jahresende (bis spätestens 31. Dez.) ist die Lizenz mit der ausgefüllten Jahresfangstatistik an den Verein „Die Bewirtschafter“ zu senden. Die pünktliche Abgabe einer ordnungsgemäß ausgefüllten Fangstatistik ist Voraussetzung für die Erteilung einer weiteren Lizenz.
- § 6 Eine Jahreslizenz (10er Block) berechtigt zum Fang von 4 Fischen pro Tag. Pro Saison dürfen maximal 20 Regenbogenforellen entnommen werden.
- § 7 Jeder Jahreslizenzbesitzer ist berechtigt, 3mal pro Jahr einen Gast mitzuführen. Jeder Gast muss vor Beginn des Angeltages auf der Rückseite der Jahreslizenz eingetragen werden.
Der Lizenznehmer muss in diesem Fall 2 Einheiten seines 10er Blockes aufbrauchen und eine Gastkartengebühr von € 10.- an den Verein entrichten. Ist der Gastfischer Mitglied des Vereins „Die Bewirtschafter“ entfällt die Gastkartengebühr.
Der Gast darf 2 Fische pro Tag entnehmen. Diese Fische werden dem Jahreslizenznehmer angerechnet.
- § 8 Ist die erlaubte Tagesfangzahl erreicht, ist der Angeltag zu beenden. Ist die erlaubte Jahresfangzahl erreicht, ist die Saison für den Lizenznehmer beendet.
- § 9 Die Angelfischerei ist ausschließlich mit der Flugangel erlaubt.
- § 10 Es darf ausschließlich widerhakenlos und mit maximal einer künstlichen Fliege gefischt werden. Als Flugschnur darf lediglich eine Schwimmschnur verwendet werden. Beschwerte Vorfächer und Bissanzeiger sind nicht erlaubt. Köder mit Haken größer als Nr. 10 sind nicht erlaubt. Grundsätzlich bitten wir die Mitglieder, möglichst kleine und dünndrahtige Haken zu verwenden.
- § 11 Jugendliche über 14 Jahre benötigen eine Lizenz und dürfen nur unter Aufsicht und Anwesenheit einer volljährigen Person fischen, die eine gültige Fischerkarte oder Fischergastkarte besitzt. Kinder unter 14 Jahre dürfen unter Aufsicht und

Anwesenheit eines Lizenznehmers fischen, jedoch beide insgesamt nur mit einer Angel.

- § 12** Jeder Lizenznehmer muss eine Vorrichtung zum Abmessen der Fische ständig mit sich führen.
- § 13** Fische die außerhalb des Entnahmemaßes oder solche die in der Schonzeit gefangen wurden, sind bei sorgfältiger Behandlung (insbesondere beim Lösen des Hakens) unter allen Umständen ins Wasser zurückzusetzen. Ist ein Fisch derart verletzt, dass ein Weiterleben auszuschließen ist, ist er in waidgerechter Art zu verbringen.
- § 14** Das Hältern von Fischen ist nicht erlaubt.
- § 15** Ufer und Gewässer sind rein zu halten. Beschädigungen fremden Besitzes oder Beunruhigung der Jagd sind zu vermeiden. Das Befahren der Fluren abseits der öffentlichen Zufahrtswege ist verboten.
- § 16** Die Fischereiordnung und alle fischereirechtlichen Bestimmungen, insbesondere das NÖ Fischereigesetz, sind streng zu beachten.
- § 17** Jeder Angler ist verpflichtet, an der Überwachung des Fischwassers mitzuwirken. Werden unrechtmäßige oder fragwürdige Handlungen im/am Gewässer beobachtet, ist sofort ein beeideter Fischereiaufseher, die Gemeinde oder der nächste Gendarmerieposten zu verständigen. Jede Übertretung der Fischereiordnung ist sofort dem Aufsichtsorgan oder einem Vorstandsmitglied zu melden.
- § 18** Zur Überwachung der Einhaltung dieser Fischereiordnung sind die bestellten Aufseher befugt; ihren Anforderungen und Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Eine Weigerung hat den sofortigen Lizenzentzug zur Folge.
- § 19** Der Lizenznehmer übernimmt diese Fischereiordnung und verpflichtet sich damit, ihren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten. Bei Nichteinhaltung ist mit dem Entzug der Lizenz und des Fanges zu rechnen, ohne Anspruch auf Kostenersatz.

Abschließend wünscht der Vereinsvorstand allen Mitgliedern eine erfolgreiche Angelsaison, vor allem aber bewegende Erlebnisse und bleibende Eindrücke von den natürlichen Vorgängen in und am Gewässer, die uns allen die nötige Energie und Zuversicht geben, unseren hohen Ansprüchen an unsere Bewirtschaftungsphilosophie gerecht zu werden.

Petri Heil!